

**Richtlinie des Landkreises Uckermark
zur Durchführung des
§ 16 d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
zur Schaffung von
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
(AGH-MAE)
In der Fassung vom 01.05.2019**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Rechtsgrundlage, Zweck der Arbeitsgelegenheiten	5
1.1 Gesetzliche Bestimmungen	5
1.2 Rechtsanspruch	5
1.3 Öffentlich geförderte Beschäftigung	5
1.4 Nachrangigkeit.....	5
2 Rechtsverhältnis und Versicherungsschutz	6
2.1 Rechtsverhältnis	6
2.2 Arbeitsschutz und Bundesurlaubsgesetz.....	6
2.3 Mehraufwandsentschädigung.....	6
2.4 Versicherungsschutz.....	6
2.5 Haftung der eLB.....	6
3 Förderfähiger Personenkreis/Zielgruppe	6
3.1 Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung	6
3.2 Vorrang von eLB mit komplexen Profillagen	6
4 Eignung der Maßnahmeträger	7
4.1 Durchführung AGH-MAE	7
4.2 Rechtsform	7
4.3 Trägereignung.....	7
4.4 Nachweise im Rahmen der Antragstellung	8
5 Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen	9
5.1 Zusätzlichkeit	9
5.2 Öffentliches Interesse.....	9
5.3 Wettbewerbsneutralität.....	10
6 Maßnahme- bzw. Handlungsfelder	11
6.1 Maßnahmefelder.....	11
6.2 Grundsatz der Ausgestaltung AGH-MAE	11
6.3 Festlegung und Verteilung von Handlungsfeldern.....	11
7 Maßnahmedurchführung	11
7.1 Beschäftigungsumfang und -dauer	11
7.2 Zuweisungsverfahren	11
7.3 Maßnahmeumsetzung.....	12
8 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Maßnahmekosten)	13
8.1 Mehraufwandsentschädigung.....	13
8.2 Personal- und Sachkosten	13
8.3 Abrechnung	14

9 Verfahren.....	15
9.1 Antragsverfahren.....	15
9.2 Bewilligungsverfahren.....	15
9.3 Sonstiges.....	16
10 Leistungsstörungen	16
11 In-Kraft-Treten	17
12 Übergangsregelungen.....	17

Redaktionelle Anmerkung:

In der Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die zusätzliche Ausformulierung in der weiblichen Form verzichtet. In jedem Fall ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

Präambel

Bereits mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten im § 16 d SGB II neu gefasst. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hat der § 16 d SGB II eine erneute zu berücksichtigende Modifizierung erfahren.

Diese Umsetzungsrichtlinie regelt ausschließlich die Anwendung bzw. Durchführung des § 16 d SGB II im Landkreis Uckermark im Rahmen der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. Sie dient der transparenten Darstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und erläutert die Voraussetzungen sowie Rechtsfolgen der Zuweisung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeitsgelegenheiten abschließend.

Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 6 a SGB II Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und nimmt im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit somit die Aufgaben als Träger der Leistungen nach dem SGB II wahr.

1 Rechtsgrundlage, Zweck der Arbeitsgelegenheiten

1.1 Gesetzliche Bestimmungen

Das Jobcenter Uckermark setzt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 6 a i. V. m. § 16 d SGB II Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) um. Dem Jobcenter Uckermark obliegt es, neben dieser Richtlinie nähere Ausführungs- bzw. Durchführungshinweise zu erarbeiten und fortzuschreiben.

1.2 Rechtsanspruch

Auf die Schaffung von AGH-MAE gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Das Jobcenter Uckermark entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der unter Punkt 1.1 beschriebenen rechtlichen Bestimmungen sowie der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die AGH-MAE ist ein Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung. Sie dient dem Erhalt oder der Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und insoweit der Erzielung von Integrationsfortschritten.

Die Funktion der AGH-MAE liegt insbesondere darin, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die über einen längeren Zeitraum keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr ausgeübt haben, wieder an eine regelmäßige Arbeitstätigkeit heranzuführen, zu erproben, ob der Leistungsberechtigte den sich hieraus ergebenden Belastungen gewachsen ist und Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Neben diesem vorrangigen Ziel, dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Leistungsberechtigten, dient die Arbeitsgelegenheit auch der gesellschaftlichen Integration und sozialen Teilhabe arbeitsloser Menschen. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Stärkung kommunaler bzw. gemeinwohlorientierter Strukturen im Landkreis Uckermark geleistet werden.

1.4 Nachrangigkeit

Die Schaffung von AGH-MAE nach dieser Richtlinie ist unter Berücksichtigung des § 16 d Absatz 5 SGB II immer nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann („ultima ratio“).

2 Rechtsverhältnis und Versicherungsschutz

2.1 Rechtsverhältnis

Bei der AGH-MAE handelt es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Arbeiten im Rahmen dieser Beschäftigung begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialgesetzbuches – Viertes Buch – (SGB IV).

2.2 Arbeitsschutz und Bundesurlaubsgesetz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind anzuwenden.

2.3 Mehraufwandsentschädigung

Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer AGH-MAE zuzüglich zum Arbeitslosengeld II (ALG II) eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Eine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung auf das ALG II erfolgt nicht.

2.4 Versicherungsschutz

Die Kranken- und Pflegeversicherung für die Teilnehmer wird über das SGB II sichergestellt. Die Unfallversicherung ist durch den Träger der Maßnahme sicherzustellen.

2.5 Haftung der eLB

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmer.

3 Förderfähiger Personenkreis/Zielgruppe

3.1 Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung

AGH-MAE ist ein Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung. Sie soll den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Chance auf Beschäftigung im Gemeinwohlinteresse bieten und der Wiedererlangung sowie dem Erhalt seiner Beschäftigungsfähigkeit dienen.

3.2 Vorrang von eLB mit komplexen Profillagen

Weiterhin wird bei dieser geförderten Beschäftigung ein Beitrag zur Teilhabe und Integration arbeitsloser Menschen geleistet. Mithin richtet sich das Beschäftigungsangebot vorrangig an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit komplexen Profillagen, für die die AGH-MAE das geeignete Instrument zur Eingliederung darstellt.

4 Eignung der Maßnahmeträger

4.1 Durchführung AGH-MAE

Der Träger von AGH-MAE (Maßnahmeträger) muss eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeitsgelegenheit gewährleisten können.

4.2 Rechtsform

Einschränkungen hinsichtlich einer bestimmten Träger-Rechtsform oder Gruppen bestehen nicht. Vorrangig kommen neben kommunalen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen auch privatrechtlich organisierte Träger (u. a. Arbeitsfördergesellschaften) in Betracht.

4.3 Trägereignung

Um eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung sicherzustellen, muss der durchführende Träger der AGH-MAE hierfür geeignet sein.

Zur Einschätzung der notwendigen Eignung werden folgende Aspekte herangezogen:

4.3.1. Der Träger muss zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig sein, da die Maßnahmeumsetzung eine finanzielle Vorleistung bedingt. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit bzw. der finanziellen Leistungsfähigkeit werden herangezogen:

- Erfahrungswerte des Jobcenters Uckermark aus der Vergangenheit, und/oder
- Erfahrungen, die der Träger in Projekten der öffentlich geförderten Beschäftigung nachweisen kann und
- ggf. eine Bankauskunft über die finanzielle Absicherung der Maßnahmekosten für einen Monat.

4.3.2. Der Träger muss über ein aktuelles und einschlägiges Zertifizierungs- bzw. Qualitätsmanagement-System verfügen (z. B. Zertifizierung nach AZAV, ISO 9001, ISO 29990), welches den/die beantragten Einsatz-/Standort(e) einschließt. Dieses gewährleistet, dass die Qualität der Maßnahmeumsetzung und die Transparenz der Abläufe und Strukturen nachweislich sichergestellt sind.

Ausnahmeregelung: Abweichend davon können für spezielle Zielgruppenmaßnahmen auch Träger geeignet sein, die entsprechend der jeweiligen Zielgruppenausrichtung ihre Eignung nachweisen und die Qualität der Maßnahme sicherstellen. Spezielle Zielgruppenmaßnahmen richten sich nach denen im Orientierungsrahmen veröffentlichten Bedarfen der Geschäftsstellen des Jobcenters Uckermark. Als Prüfkriterien für die Trägereignung werden herangezogen:

- Erfahrungen, die der Träger mit der zu betreuenden Klientel bzw. denen in der Maßnahme durchzuführenden Tätigkeiten nachweisen kann und
- der Nachweis des Einsatzes entsprechend der Zielgruppenausrichtung qualifizierten Personals.

4.3.3. Der Träger muss gewährleisten, dass das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung der AGH-MAE verfügt. Dar-

über hinaus ist eine quantitative Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entsprechend des im Orientierungsrahmen veröffentlichten Personalschlüssels sicherzustellen.

Mindestlohnbestimmungen bzw. einschlägige Tariflöhne für das eingesetzte Betreuungspersonal sind als Minimalanforderung anzusehen.

- 4.3.4. Der Träger muss eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung in sachlicher und räumlicher Hinsicht bereitstellen, d. h. die Bereitstellung der notwendigen Arbeitsmittel, die Nutzung von Pausenräumen sowie die Möglichkeit der Nutzung von Sanitäreinrichtungen muss sichergestellt sein.

4.4 Nachweise im Rahmen der Antragstellung

Die Eignung des Trägers wird durch das Jobcenter Uckermark im Rahmen der Antragstellung adäquat überprüft. Dazu kann das Jobcenter Uckermark vom Maßnahmeträger geeignete Nachweise (u. a. Satzungen, Registerauszüge), Nachweise über bisherige Tätigkeiten des Maßnahmeträgers sowie Nachweise über berufliche oder persönliche Qualifikationen der Anleiter der Teilnehmer anfordern.

5 Maßnahmebezogene Fördervoraussetzungen

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung können nur gefördert werden, wenn die Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind (vgl. § 16 d Absatz 1 SGB II).

5.1 Zusätzlichkeit

Die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit definieren sich wie folgt:

Zusätzlichkeit (§ 16 d Absatz 2 SGB II)

- Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.
- Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Satzungen oder auch selbstbindende Beschlüsse zuständiger Gremien) durchzuführen sind **oder** die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.
- Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, z. B. schwere Unwetter, größere Waldbrände, Hochwasser, Terroranschläge.
- Nicht förderfähig sind Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören. Ebenfalls nicht förderfähig sind Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten. Eine Vergütung im Rahmen des SGB XI stellt ein Indiz dafür dar, dass es sich um eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Pflegeversicherung handelt.
- Zu den nicht förderfähigen Arbeiten gehören auch laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.
- Nicht förderfähig sind Arbeiten, die zu den laufenden Aufgaben eines Vereins gehören oder die ohnehin aus der Natur der Sache heraus aufgrund zwingender Satzungsbestimmungen durchgeführt werden müssen.

Hierzu zählen z. B. Einziehen von Mitgliedsbeiträgen, Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, das Fertigen von Sitzungsprotokollen u. ä. oder zwingende Folgearbeiten aufgrund des Umfangs bereits wahrgenommener Aufgaben (z. B. Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers wegen des qualitativen und quantitativen Umfangs der Vereinsaktivitäten).

5.2 Öffentliches Interesse

Die Anforderung an das Öffentliche Interesse definiert sich wie folgt:

Öffentliches Interesse (§ 16 d Absatz 3 SGB II)

- Arbeiten, deren Ergebnis der Allgemeinheit dient, liegen im öffentlichen Interesse.

- Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.
- Die Arbeiten dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Einnahmen infolge von durch die AGH-MAE ausgeübten Arbeiten, schließen alleine noch kein öffentliches Interesse und damit eine Förderung aus (u. a. Einnahmen zur Kostendeckung).
- Allein eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des beantragenden Trägers rechtfertigt nicht die Annahme, dass die beantragten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

5.3 Wettbewerbsneutralität

Die Bedingung der Wettbewerbsneutralität definiert sich wie folgt:

Wettbewerbsneutralität (§ 16 d Absatz 4 SGB II)

- Die Wettbewerbsneutralität ist gegeben, wenn eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist.
- Durch die Schaffung einer AGH-MAE darf reguläre Beschäftigung weder verdrängt noch beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund darf:
 - die Entstehung neuer Arbeitsplätze,
 - die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
 - die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
 - die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
 - eine sich daran anschließende unbefristete Einstellungnicht gefährdet oder verhindert werden.

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der Fördervoraussetzungen strenge Maßstäbe durch das Jobcenter Uckermark anzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung und Trennung zwischen erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten und den Arbeitsinhalten der AGH-MAE.

Die Förderung ist nur zulässig, wenn eine eindeutige und transparente Trennung von förder- und nichtförderfähigen Arbeiten möglich ist. Dies erfordert eine detaillierte Beschreibung der zu erledigenden Tätigkeiten.

6 Maßnahme- bzw. Handlungsfelder

6.1 Maßnahmefelder

Der Rahmen der zulässigen Maßnahmefelder und der darin enthaltenen Tätigkeitsfelder wird durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 16 d SGB II fixiert.

6.2 Grundsatz der Ausgestaltung AGH-MAE

Im Vordergrund steht die individuelle Entwicklung und Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, erst danach das Ergebnis der durchgeführten Arbeiten. Entsprechend diesem Grundsatz sind die Arbeitsgelegenheiten arbeitsmethodisch so auszugestalten, dass sie sich an den Stärken und Schwächen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientieren.

6.3 Festlegung und Verteilung von Handlungsfeldern

Im Rahmen der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms des Jobcenters Uckermark erfolgt die Festlegung über die prioritär geförderten Handlungsfelder und deren prozentuale Verteilung zur Gesamtanzahl der Arbeitsgelegenheiten. Dabei finden die personenspezifischen Anforderungen sowie regionalen Gegebenheiten Berücksichtigung.

7 Maßnahmedurchführung

7.1 Beschäftigungsumfang und -dauer

- 7.1.1. Der Bewilligungszeitraum einer AGH-MAE (Maßnahme) ist nicht vorgeschrieben, beträgt jedoch in der Regel 12 Monate.
- 7.1.2. Die wöchentliche Arbeitszeit hat mindestens 15 Stunden, jedoch höchstens 30 Stunden zu betragen. Die Verschiebung von Wochenarbeitszeiten auf andere Zeiträume ist nicht zulässig (z. B. eine 20-h-Woche auf jede 2. Woche 40 h).
- 7.1.3. Vorbehaltlich der Entscheidung des Jobcenters Uckermark umfasst eine Woche mindestens 4 Maßnahmetage.

7.2 Zuweisungsverfahren

- 7.2.1. Das Jobcenter Uckermark hat eine rechtzeitige Teilnehmersauswahl sicherzustellen und in Absprache mit dem Träger eine termingerechte und zeitnahe Zuweisung/Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu organisieren. Während der Durchführung der Maßnahme frei werdende Teilnehmerplätze sollen vom Jobcenter Uckermark unverzüglich wieder besetzt werden.
- 7.2.2. Vor Zuweisung in eine bewilligte AGH-MAE ist der Vorrang anderer Eingliederungsleistungen gem. § 16 d Absatz 5 SGB II durch das Jobcenter Uckermark zu prüfen. Durch den zuständigen Fallmanager ist darzulegen, welches individuell unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung auf den Teilnehmer bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird (Integrationsstrategie).
- 7.2.3. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Gemäß § 78

SGB II sind Zuweisungsdauern der eLb in AGH vor dem 01.04.2012 nicht bei der Berechnung der 24 monatigen Zuweisungshöchstdauer zu berücksichtigen.

Rechtfertigt nach einer erneuten Prüfung der Zuweisungskriterien durch das Fallmanagement, die komplexe Profillage des jeweiligen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine weitere Förderung, so kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte für maximal weitere 12 Monate zugewiesen werden.

- 7.2.4. Die Zuweisungen der Teilnehmer in AGH-MAE sollen in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann das Jobcenter Uckermark von der regelmäßigen Zuweisungspraxis abweichen. Ermessensspielräume sind nach Personengruppen, regionalen Bedingungen und der Aufgabe selbst differenziert zu gestalten.
- 7.2.5. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Maßnahme. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung eines bestimmten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Das Jobcenter Uckermark entscheidet über die zuzuweisenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Abstimmung über die Teilnehmer kann mit dem Träger der Maßnahme erfolgen.
- 7.2.6. Sollen bei einem Maßnahmeträger bisher ehrenamtlich tätige Entscheidungsträger bzw. Vorstandsmitglieder (z. B. Vereinsvorsitzende, Kassenwart, Schriftführer) in einer AGH-MAE beschäftigt werden, ist ein strenger Maßstab im Rahmen der Zuweisung anzulegen.

Einer Zuweisung sollte nur dann entsprochen werden, wenn der Teilnehmer kein Weisungsrecht hat und eine eindeutige Trennung der Tätigkeit als Organvertreter und Teilnehmer möglich ist. Soweit eine entsprechende Funktion im Verein aufgegeben wird, bestehen regelmäßig keine Bedenken gegen eine Zuweisung.

Ein strenger Maßstab ist ebenso anzulegen, wenn in die Maßnahme nahe Angehörige (z. B. Ehegatte, Kind) als Teilnehmer zugewiesen werden sollen.

- 7.2.7. Aufgrund der Nachrangigkeit beruft das Jobcenter Uckermark zugewiesene Teilnehmer aus der AGH-MAE ab, wenn es den Teilnehmern einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermitteln oder sie durch eine zumutbare Berufsausbildung oder andere Maßnahme zur Eingliederung fördern kann.

Das Jobcenter Uckermark kann Teilnehmer auch aus einer AGH-MAE abberufen, wenn das Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, Probleme mit dem Maßnahmeträger, Aufhebung der Maßnahme). Zudem kann eine Abberufung durch das Jobcenter erfolgen, wenn der Leistungsanspruch nach dem SGB II für den Teilnehmer entfällt.

7.3 Maßnahmeumsetzung

- 7.3.1. Der Einsatz der Teilnehmer hat wohnortnah zu erfolgen, wobei sich die Wohnortnähe innerhalb eines Radius von 10 km vom Wohnort definiert, jedoch der Einzelfall zu betrachten ist. Über diese Entfernung hinausgehende Wegstrecken hat der Träger der Maßnahme sicherzustellen.

- 7.3.2. Die Maßnahmeteilnehmer dürfen nur im Rahmen der bewilligten Arbeiten und Einsatzstellen eingesetzt werden.
- 7.3.3. Eine Überlassung des Teilnehmers an einen nicht im Antrag benannten Dritten ist unzulässig.

8 Art und Umfang, Höhe der Förderung (Maßnahmekosten)

8.1 Mehraufwandsentschädigung

- 8.1.1. Für die Dauer der Zuweisung in AGH-MAE ist dem Teilnehmer eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (MAE) zu zahlen. Die Mehraufwandsentschädigung deckt alle Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der AGH-MAE entstehen, ab (arbeitsbedingter Mehrbedarf).
- 8.1.2. Für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beträgt die Mehraufwandsentschädigung 1,20 EURO pro Stunde. Nur in begründeten Einzelfällen können darüberhinausgehend entstandene Aufwendungen erstattet werden. Die Auszahlung erfolgt durch den Maßnahmeträger und hat ohne schuldhaftes Verzögern monatlich und ohne Abzug an den Teilnehmer zu erfolgen.
- 8.1.3. Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden gewährt. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine MAE für Wochenenden, Feiertage, Krankheit, Urlaub und andere Fehlzeiten.
- 8.1.4. Sofern gegenüber einem Teilnehmer ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss besteht, ist dies dem Jobcenter Uckermark unverzüglich anzuzeigen. Die Mehraufwandsentschädigungen sind unpfändbare Bezüge gemäß § 850 a Nummer 3 ZPO und dürfen nicht an Dritte abgetreten oder weitergeleitet werden.

8.2 Personal- und Sachkosten

- 8.2.1. Für den Maßnahmeträger werden auf Antrag unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten erforderliche Kosten (Sachkosten), einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf und/oder tätigkeitsbezogenen Unterweisungen und/oder für eine erforderliche sozialpädagogische Betreuung entstehen (Personalkosten), erstattet (§ 16 d Absatz 8 SGB II).
- 8.2.2. Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der AGH-MAE entstehen, sind dem Maßnahmeträger vom Jobcenter Uckermark zu erstatten. Die erforderlichen Sach- und Personalkosten sind durch den Maßnahmeträger vollständig und nachvollziehbar zu belegen. Das Jobcenter Uckermark hat die beantragten Kosten des Maßnahmeträgers hinsichtlich der Erforderlichkeit für die AGH-MAE und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.
- 8.2.3. Es können die Personalkosten erstattet werden, die aus einem besonderen Anleitungsbedarf der Teilnehmer entstehen. Die Höhe der Personalausgaben richtet sich nach dem erforderlichen Personalschlüssel und der erforderlichen Qualifikation des (vorgesehenen) Personals und der daraus resultierenden tariflichen/ortsüblichen Eingruppierung. Entsprechende Nachweise sind durch den Träger der Kostenkalkulation beizufügen.

- 8.2.4. Es sind nur Sachkosten erstattungsfähig, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeiten durch die Teilnehmer/-innen in der AGH-MAE entstehen. Vormalig geförderte Maßnahmeninhalte wie Profiling, Stabilisierung, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite sowie Qualifizierungen im niederschweligen Bereich wie Computerkurse, Basispflegekurse sind nicht mehr erstattungsfähige Sachkostenbestandteile.
- 8.2.5. Die Personal- und Sachkosten errechnen sich anhand der vom Jobcenter Uckermark anerkannten Ausgaben und Einnahmen (Kostenkalkulation und Finanzierungsplan), die durch die AGH-MAE entstehen. Einnahmen und Ausgaben liegen immer dann vor, wenn tatsächliche Zahlungen erfolgen.
- 8.2.6. Die voraussichtlich entstehenden Personal- und Sachkosten (Gesamtkosten) sind bei der Beantragung der Maßnahmen detailliert und plausibel aufzuschlüsseln. Bei den personenbezogenen Anleiterkosten ist neben dem Namen und dem monatlichen Kostensatz auch der auf die Maßnahme bezogene prozentuale Beschäftigungsanteil des jeweiligen Anleiters (Maßnahmemitarbeiter) anzugeben.
- 8.2.7. Die Maßnahmekosten werden dem Träger aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen als Maßnahmekostenpauschale (MKP) bewilligt. Diese setzt sich in der Regel aus bis zu 186,00 EURO pro Teilnehmer und Monat für Sach- und Personalkosten zusammen. Durch den Maßnahmeträger darüber hinaus beantragte Kostenübernahmen, z. B. für einen besonderen Anleitungsbedarf, sind im Ausnahmefall im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Jobcenters Uckermark zulässig.

8.3 Abrechnung

- 8.3.1. Die Maßnahmekosten sind ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid für die bewilligte Maßnahme zu verwenden.
- 8.3.2. Die Abrechnung der Maßnahmekosten erfolgt nachträglich auf der Grundlage eines monatlichen Nachweises (bis zum 15. des Folgemonats) über die Anwesenheit der zugewiesenen Teilnehmer sowie unter Nutzung des Vordrucks „Monatsbericht über Arbeitsgelegenheiten mit MAE“ (Vordruck MAE 3).

Voraussetzung für die Erstattung der Maßnahmekostenpauschale ist eine bestehende individuelle Teilnehmerzuweisung des Jobcenters Uckermark. **Auf die Vorlage von weiteren Belegen (Spitzabrechnung) nach Ende der Maßnahme wird verzichtet (Hinweis Leistungsstörungen beachten – Pkt. 10).**

- 8.3.3. Werden im Rahmen der unmittelbaren Umsetzung der AGH-MAE Einnahmen erzielt, ist mit der Abrechnung eine monatliche Darstellung der maßnahmebezogenen Einnahmen und Ausgaben dem Jobcenter Uckermark (Einnahme-Ausgabe-Übersicht) zu übermitteln.
- 8.3.4. Die Förderung wird monatlich nachträglich an den Träger auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Notwendige Abschlagszahlungen (z. B. zum Anlaufen der Maßnahme, insbesondere bei Verzögerung der Zuweisung) sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich.

9 Verfahren

9.1 Antragsverfahren

9.1.1. Die Schaffung einer AGH-MAE erfolgt auf Antrag des Trägers in der Regel durch einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid des Jobcenters Uckermark. Darüber hinaus kann die Rechtsbeziehung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. d. § 55 SGB X ausgestaltet werden. Ein Anspruch auf die Bewilligung eines Antrages besteht nicht.

9.1.2. Im Rahmen der Beantragung von AGH-MAE sind Stichtagsregelungen durch das Jobcenter Uckermark vorgesehen. Das Bewilligungsverfahren gliedert sich pro Haushaltsjahr in zwei Beantragungszeiträume:

- Die erste Antragsphase erstreckt sich über einen Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.04. eines jeden Jahres für Bewilligungen ab dem 01.05. des jeweiligen Jahres.
- Die zweite Antragsphase erstreckt sich über einen Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres für Bewilligungen ab dem 01.11. des jeweiligen Jahres. Die Bewilligung von Anträgen der zweiten Phase kann bis zum 30.04. des Folgejahres erfolgen.

Verspätet eingereichte Anträge können durch das Jobcenter Uckermark per Bescheid abgelehnt werden. Bedarfsorientierte Abweichungen vom Verfahren sind durch das Jobcenter Uckermark zulässig.

9.1.3. Die Maßnahme- bzw. die Bewilligungszeiträume (Maßnahmestarts) orientieren sich an den Vorgaben des aktuellen Arbeitsmarktprogramms sowie nähere bedarfsorientierte Planungs- und Ausführungsgrundlagen des Jobcenters Uckermark. Dies dient vorrangig der kontinuierlichen Bereitstellung von bedarfsgerechten Maßnahmen und ermöglicht eine gewisse Planungssicherheit für die Maßnahmeträger.

9.1.4. Dem Antrag ist eine präzise Maßnahmebeschreibung und eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung für die Teilnehmer beizufügen. Sollten Kosten für die Durchführung der Maßnahme beantragt werden, so ist dem Antrag ein Gesamtfinanzierungsplan hinzuzufügen, aus dem die monatlichen Kosten der Maßnahme aufgeschlüsselt hervorgehen.

Bei entstehenden maßnahmebedingten Personalkosten ist der anteilige Arbeitsaufwand in Prozent und absolut in EURO für den Maßnahmeanteil anzugeben.

9.1.5. Die Beantragung von AGH-MAE erfolgt pro Maßnahme. Eine zusammengefasste Beantragung von unterschiedlichen Tätigkeitsinhalten ist zulässig.

9.2 Bewilligungsverfahren

9.2.1. Die Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner ist wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von AGH-MAE.

Je nach Tätigkeitsfeld ist die entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK Ostbrandenburg, der Kreishandwerkerschaft Uckermark, der kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände Barnim/Uckermark bzw. der Unternehmervereinigung Uckermark durch den Maßnahmeträger einzureichen.

In Abhängigkeit von dem Maßnahmeinhalten können weitere Voten durch das Jobcenter angefordert werden (z. B. Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Berlin und Brandenburg e. V., Nationalpark „Unteres Odertal“, usw.)

- 9.2.2. Zur Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten ist ein Positivvotum der zuständigen Kommune (Gebietskörperschaft) durch den Maßnahmeträger bei Antragstellung dem Jobcenter Uckermark einzureichen.
- 9.2.3. Bei der Prüfung der maßnahmebezogenen Fördervoraussetzungen durch das Jobcenter Uckermark können anerkannte „Positivlisten“ bzw. „Maßnahmekataloge“ als Entscheidungshilfe herangezogen werden.
- 9.2.4. Im Rahmen des internen Verwaltungsverfahrens werden durch das Jobcenter Uckermark die zuständigen Fachämter bzw. Aufsichtsbehörden des Landkreises Uckermark an der Entscheidungsfindung beteiligt.

9.3 Sonstiges

- 9.3.1. Nach Ablauf des Zuweisungszeitraumes der Teilnehmer ist durch den Maßnahmeträger binnen 14 Tagen das Arbeits- und Sozialverhalten sowie Integrationsfortschritte des Teilnehmers unter Nutzung des Formulars „Einschätzungsbogen“ einzuschätzen und dem Jobcenter Uckermark (Fallmanagement) zu übergeben.
- 9.3.2. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Maßnahme ist dem Jobcenter ein zusammenfassender Ergebnis- und Abschlussbericht über den Gesamtverlauf der Maßnahme zu übersenden. Insbesondere sind hierbei Angaben zum Integrations- und Aktivierungserfolg sowie zum Maßnahmenverlauf ausführlich zu dokumentieren.

10 Leistungsstörungen

10.1 Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem Maßnahmeträger Konsequenzen durch das Jobcenter Uckermark zu prüfen (z. B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme). Als Leistungsstörungen gelten zum Beispiel:

- maßnahmefremder Einsatz von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- mangelnde Trägereignung,
- Insolvenzantrag des Trägers oder der Einsatzstelle,
- keine, unvollständige oder verzögerte Weitergabe der Mehraufwandsentschädigung,
- Erhebung von "Gebühren" oder "Spenden" bei den Teilnehmern,
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen,
- nicht zweckentsprechende Mittelverwendung (z. B. Verwendung der Maßnahmekosten für einen Personenkreis, der nicht vom Bewilligungsbescheid erfasst wird),
- Nichtanfallen von Kosten (z. B. für eine in der Kostenkalkulation bezifferte, aber nicht durchgeführte Betreuung) und

- erhebliches Abweichen der tatsächlichen Kosten von der Kostenkalkulation (z. B. wenn mit der Maßnahme erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden, die bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden sind).
- 10.2 Bei konkreten Hinweisen auf eine der zuvor aufgezeigten möglichen oder vergleichbaren Leistungsstörungen ist eine diesbezügliche Prüfung und ggf. ein Erstattungsverfahren durchzuführen.
- 10.3 Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken Maßnahmebelege mindestens **10 Jahre** aufzubewahren.

11 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.05.2019 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Durchführung des § 16 d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) vom 27.09.2016. Änderungen bedürfen der Schriftform.

12 Übergangsregelungen

Die Regelung des Punktes 8.2.7 dieser Richtlinie ist ausschließlich auf Bewilligungen mit Maßnahmebeginn ab dem 01.05.2019 anzuwenden. Ein Anspruch auf Änderungen bereits bewilligter Leistungen besteht nicht. Die Regelung des Punktes 8.1.2 gilt generell ab dem 01.05.2019 für alle Teilnehmer in AGH-MAE.

Karina Dörk
Landrätin